

«CORPORATE SOCIAL RESPONSIBILITY: SOCIAL POWERS, SOCIAL RESPONSIBILITIES»

PD Dr. Krista Nadakavukaren Schefer

Corporate Social Responsibility and Justice

Thesen

1. Konzernverantwortung, oder Corporate Social Responsibility (CSR), ist kein neues Konzept. Die ursprüngliche Verantwortung von Gesellschaften gegenüber der Öffentlichkeit geht auf die ersten korporativen Einheiten zurück; die Chartas zu ihrer Gründung wurden nur erteilt, wenn sie auch Ziele des Gemeinwohls verfolgten.
2. Mit der wachsenden Ausstattung von Aktiengesellschaften mit wirtschaftlichen und politischen Ressourcen und ihrer zunehmenden ideologischen und geographischen Distanz zu den betroffenen Gemeinschaften eröffnete sich aus Sicht der Bevölkerung eine Kluft zwischen dem gesellschaftlichen Einfluss solcher Unternehmen einerseits und ihrer Verantwortung für ihre Handlungen andererseits.
3. CSR zielt auf eine freiwillige Übernahme der Verantwortung eines Konzerns für die negativen Einflüsse seiner Handlungen auf Gesellschaft und Umwelt.
4. CSR bezweckt, die Entscheide eines Konzerns zu beeinflussen; zunächst erfolgte dieser Einfluss im Sinne ethischer Grundsätze seiner Leitungsorgane, später im Sinne von Zielsetzungen des Konzerns.
5. International aktive Konzerne verfügen häufig über erhebliche Macht gegenüber Staaten und in ihnen angesiedelten Lieferanten. Die Ausübung solcher Macht kann zur Verletzung von Menschenrechten und zur Zerstörung der Umwelt beitragen. Derartige Auswirkungen wären der Regulierung durch die betroffenen Staaten zugänglich, die aufgrund wirtschaftlicher Überlegungen aber häufig auf einschränkende Regelungen und ihre Durchsetzung verzichten.
6. Mit CSR soll die Verantwortung eines Konzerns seiner gesellschaftlichen Macht angepasst werden. Entscheidend ist aus der Sicht von CSR ihre Freiwilligkeit.
7. Die «Business & Human Rights»-Bewegung zielt darauf, die elementarsten Ziele von CSR mit Hilfe von verbindlichen rechtlichen Instrumenten zu erreichen. Entsprechend haben verschiedene Staaten in ihrer Gesetzgebung Regelungen aufgenommen, welche die Konzerne verpflichten, sich mit den Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf elementare Menschenrechte auseinander zu setzen. Andere Staaten und der Entwurf für einen Staatsvertrag über «Business & Human Rights» sehen eine weitergehende rechtliche Verantwortlichkeit der Konzerne vor, indem beispielsweise ausländischen Opfern von Menschenrechtsverletzungen im Falle von Sorgfaltspflichtverletzungen innerstaatlich ein Klagerecht zugesprochen wird.
8. Von Seiten der Konzerne regt sich bisweilen grosser Widerstand gegen verbindliche rechtliche Regelungen der Konzernverantwortung. Ihr politischer Einfluss hat Auswirkungen auf den Erlass griffiger rechtlicher Regelungen ihrer Verantwortung; gemeinsam mit den erheblichen rechtssystematischen und praktischen Schwierigkeiten ihrer konkreten Umsetzung erscheint ihre Wirksamkeit im Ergebnis zweifelhaft.
9. Ein alternativer Ansatz bestünde darin, statt die grosse Macht der Konzerne durch ihre erhöhte Verantwortung einzubinden, ihre Macht durch staatliche Regulierung zu beschränken. Auch auf diese Weise könnte eine Balance von Macht und Verantwortung der Konzerne erreicht werden.
10. Konzerne könnten CSR konstruktiv verwenden, um jene gesellschaftlichen Konflikte zu identifizieren, die rechtlicher Regelung bedürfen.